

S 55 AS 2991/16



## Sozialgericht Hamburg

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dirk Audörsch  
Osterender Chaussee 4  
25870 Oldenwort

gegen

Jobcenter team.arbeit.hamburg  
-Rechtsstelle-

[REDACTED]

- Beklagter -

hat die Kammer 55 des Sozialgerichts Hamburg am 11. Juni 2018 durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] beschlossen:

**Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatte.**

## Gründe

Der Antrag der Klägerin, dem Beklagten die Kosten des Klageverfahrens aufzuerlegen, ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Bei unstreitiger Erledigung des Rechtsstreits entscheidet das Gericht nach § 193 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands entsprechend dem Rechtsgedanken des § 91a der Zivilprozeßordnung (ZPO) und des § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Antrag nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens. Die Ermessensausübung orientiert sich an den Prinzipien, nach denen in der Zivilprozeßordnung die Kostenentscheidungen zu treffen sind, wenn auch eine an das sozialgerichtliche Verfahren angepasste Sichtweise erforderlich ist. Maßgebend für die Entscheidung sind insbesondere die Erfolgsaussichten der Klage (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, § 193 Rn. 13), aber es ist auch zu berücksichtigen, ob ein Anlass für die Klageerhebung bestand (vgl. Straßfeld, in: Jansen, SGG, § 193 Rn. 8 ff.).

Bei einer Untätigkeitsklage hat unter alleiniger Berücksichtigung des Veranlassungsprinzips regelmäßig der Beklagte die außergerichtlichen Kosten zu erstatten, wenn die Klage nach Ablauf der Sperrfrist erhoben wurde. Denn der Kläger darf grundsätzlich mit einer Bescheidung vor Fristablauf rechnen (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, § 193 Rn. 13c; LSG Bremen, Beschluss vom 15.11.1985, Az.: L 5 BR 13/85, juris; Hess. LSG, Beschluss vom 21.12.1992, Az.: L 5 B 42/92, juris). Eine Kostenerstattung kommt nur dann nicht in Betracht, wenn der Beklagte einen zureichenden Grund für die Untätigkeit hatte und diesen Grund dem Kläger mitgeteilt hat oder er ihm bekannt war (Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, § 193 Rn. 13c mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend erscheint eine Kostenerstattung durch den Beklagten angemessen.

Die Klägerin hat die vorliegende Untätigkeitsklage, mit der hilfsweise die Feststellung begeht wird, dass die Verweigerung der Akteneinsicht rechtswidrig war, am 15.8.2016 erhoben. Der Beklagte hatte bis zu diesem Zeitpunkt über den Antrag der Klägerin auf vollständige Akteneinsicht gemäß § 25 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), d.h. auf Einsicht auch in die im Antrag vom 10.2.2016 genannten Seiten der Verwaltungsakte, nicht entschieden. Der Klägerin war nicht vollständige Akteneinsicht in sämtliche Seiten der Verwaltungsakte gewährt worden und der Beklagte hatte auch keinen ablehnender Bescheid erlassen. Die Ablehnung der Akteneinsicht hat jedoch als

Verwaltungsakt zu erfolgen (vgl. Hauck/Noffz, SGB X, § 25 Rn. 22c, mit weiteren Nachweisen). Damit war zum Zeitpunkt der Erhebung der Untätigkeitsklage am 15.8.2016 die Frist von sechs Monaten gemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG abgelaufen.

Ein zureichender Grund für die Untätigkeit ist nicht ersichtlich bzw. wurde vom Beklagten nicht dargelegt.

Die Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht hat sich nicht durch den Erlass des – inzwischen bestandskräftigen – Widerspruchsbescheids vom 15.4.2016 erledigt. Nach Auffassung der Kammer kann das Recht auf Akteneinsicht auch außerhalb des Hauptsacheverfahrens geltend gemacht werden, ggf. als Gegenstand einer gesonderten (Verpflichtungs-)Klage (vgl. Siefert, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, § 25 SGB X Rn. 9 und 46 f.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 29 VwVfG Rn. 44; a.A. Lang in: LPK-SGB X, 25 SGB X Rn. 21; Mutschler, in: KassKomm, SGB X, § 25 SGB X Rn. 22). Für die Möglichkeit der Erhebung einer isolierten Klage spricht die herausragende Bedeutung der Akteneinsicht im Rahmen des effektiven Rechtsschutzes. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit der isolierten Überprüfung unstreitig besteht, wenn kein laufendes Verfahren existiert, so dass der Rechtssuchende sonst bei Verweigerung der Akteneinsicht außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens besser stünde (vgl. dazu Franz, in: jurisPK-SGB X, § 25 Rn. 46 mit weiteren Nachweisen).

Kann das Recht auf Akteneinsicht damit auch isoliert von einem Hauptsacheverfahren geltend gemacht werden, so ist die Verpflichtung des Beklagten zur Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht damit durch den Erlass des Widerspruchsbescheids vom 15.4.2016 nicht entfallen.

Für die Verpflichtung des Beklagten zur Bescheidung des Antrags auf Akteneinsicht ist schließlich auch nicht entscheidend, ob die Kenntnis der im Schreiben des Bevollmächtigten vom 10.2.2016 genannten Seiten der Verwaltungsakte für die Begründung des Widerspruchs erforderlich war. Denn auch im Falle einer (rechtmäßigen) Ablehnung hätte diese Verwaltungsentscheidung im Rahmen eines Verwaltungsakts innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG erfolgen müssen.

Damit ist eine Kostenerstattung durch den Beklagten gerechtfertigt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG).

gez. [REDACTED]  
Vorsitzende

Ausgefertigt  
Hamburg, den 14. Juni 2018

[REDACTED]  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

